

Zwischen der

FREIEN HANSE STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Verein Bremische Straffälligenbetreuung, Faulenstr. 48-52, 28195 Bremen**

wird folgende

## **Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

### **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der **Verein Bremische Straffälligenbetreuung** - im folgenden Einrichtungsträger genannt – für Erwachsene mit einem Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten nach §§ 67, 68 SGB XII im Intensiv Begleiteten Wohnen (**IBEWO**) erbringt (Zielgruppe siehe Leistungsbeschreibung).

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung.

1.3 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 in der aktuellsten Fassung finden hier Anwendung.

### **2. Leistung**

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die beigefügte Leistungsbeschreibung (gültig ab 01.01.2023) ist Vertragsbestandteil!

Platzzahl:

Der Vereinbarung liegt eine **Platzzahl** von **12** zugrunde.

### 3. Vergütung des Personals

3.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird in Anlehnung an T-VL für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

3.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Betreuungspersonal im Tagedienst und die Fachliche Leitung betragen für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte (entfällt hier). Als Fachkräfte gelten mindestens dreijährig ausgebildete Kräfte, die eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen haben (z.B. Sozialpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen) sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet.

3.4 Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

### 4. Leistungsentgelt

4.1 Die Gesamtvergütung beträgt ab **01.01.2026**

**€ 37,84 pro Person/ täglich.**

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

**€ 5,29 pro Person/ täglich,**

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

**€ 29,33 pro Person/ täglich,**

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**€ 3,22 pro Person/ täglich.**

Beim o. g. Entgelt handelt es sich um ein reines Betreuungsentgelt. D. h. im Entgelt sind nicht enthalten: Lebensmittelkosten, Mietkosten der Wohnungen, die Ausstattung der Wohnungen oder etwaiger Gemeinschaftsräume. Lediglich die Miet- und Ausstattungskosten für die Mitarbeiterbüros sind im Entgelt (Investitionsteil) berücksichtigt.

4.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4.3 Gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landsrahmenvertrag ist folgendes zu beachten: Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

Die monatliche **Abwesenheitsergütung** beträgt ab **01. 01.2026:**

**€ 29,19 pro Person/ täglich.**

Der Tagessatz wurde wie folgt ermittelt: Grundpauschale € 3,97 plus Maßnahmepauschale € 22,00 und Investitionsbetrag € 3,22.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2026** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (d.h. mindestens bis zum 31.12.2026).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

## **6. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß **Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung)**, unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 14, einzureichen.

## 7. Sonstiges

7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

7.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen im Dezember 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

**Einrichtungsträger**

